

Regelung der freiwilligen Sammlung von Kälteschutzmitteln.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat unterm 11. September 1915, Z. E. N. 4260/15, dem Wiener Magistrate nachfolgenden Erlaß vom 8. September 1915, Z. E. f. A. L. Nr. 4160, zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund der vorjährigen Erfahrungen sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, die von den Kriegsfürjorgestellen, von Vereinen, Schulen und von Privaten beabsichtigten Sammlungen von Kälteschutzmitteln (Beleidungsgegenständen und Wäsche) für die Armee im Felde folgenderweise zu regeln:

1. Erwünscht sind vorzugsweise Spenden von Pulswärmern, Kniewärmern und Strümpfen (Socken). Für eine aus den angeführten Gegenständen bestehende Garnitur ist ungefähr $\frac{1}{3}$ kg Strickwolle nötig. Jene Körperschaften, Vereine, Schulen etc. und Private, die sich die erforderliche Wolle nicht anderweitig verschaffen konnten, können sie vom Kriegsfürjorgeamt des Kriegsministeriums (Wien, IX., Berggasse 16) beziehen, und zwar gegen Erlag einer Kaution und gegen die Verpflichtung, die hieraus erzeugten Kälteschutzmittel (für jedes Kilogramm Wolle drei Garnituren) dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen. Anweisungen auf Bezug von Wolle, sowie von Mustern der einzelnen Gegenstände gibt die „Zentral-Evidenz für Armeelieferungen“ im Kriegsministerium auf Grund von schriftlichen Ansuchen (mit Korrespondenzkarte).

2. Außer den erwähnten Garnituren (Pulswärmer, Kniewärmern, Strümpfen oder Socken) werden auch andere Spenden an Kälteschutzmitteln (Wadenstutzen, Schneehauben, Baschliks, Leibbinden, Pelzfäustlinge, Wickelgamaschen, Fußlappen, warme Unterwäsche, Decken jeder Art u. dgl.) angenommen. Doch können die hierfür erforderlichen Rohstoffe vom Kriegsministerium nicht beigelegt werden.

4. Alle für die Armee im Felde bestimmten Spenden an Kälteschutzmitteln (Beleidungsgegenständen) sind nach Artikeln sortiert und verpackt entweder im Wege der in einzelnen größeren Städten im Vorjahre errichteten „Zweigstellen“ und „Naturalspendensammelstellen“ des Kriegsfürjorgeamtes, oder unmittelbar an das nächste k. u. k. Monturdepot (in Wien-Kaiser-Ebersdorf, Brunn, Gösting bei Graz oder Budapest) zu senden.

Das Kriegsministerium wird sodann deren Verteilung an die Kommandos, Truppen und Anstalten, dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend, veranlassen. Unmittelbare Frachtsendungen von Kälteschutzmitteln seitens der Spender an einzelne Kommandos, Truppen oder Anstalten bei der Armee im Felde sind unzulässig.

Durch diese Bestimmungen soll eine ungleichmäßige, regellose Verteilung der Spenden und eine Vermehrung der Transporte vermieden werden.

Die Monturdepots sind verpflichtet, über die ihnen zugekommenen Spenden, die mit der Übernahme in das Eigentum des Militärärars übergehen, zwei Bestätigungen auszustellen, von denen die eine seitens des Spenders dem Kriegsministerium (Zentral-Evidenz für Armeelieferungen) einzusenden ist, damit dieses einen Überblick über die eingelaufenen Spenden gewinnt.

In ähnlicher Weise ist vorzugehen, wenn einem Ersatzkörper oder einer Anstalt im Hinterlande Kälteschutzmittel oder Be-

leidungsgegenstände ausnahmsweise unmittelbar gespendet werden; sie sind kommissionell zu übernehmen und in Rechnung zu stellen. Der Empfang ist dem Spender — zweifach — zu bestätigen und dieser zu ersuchen, eine der erhaltenen Bestätigungen dem Kriegsministerium (Zentral-Evidenz für Armeelieferungen) einzusenden.

Die Monturdepots (Ersatzkörper oder Anstalten im Hinterlande) haben am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichnis der eingelaufenen Spenden direkt dem Kriegsministerium (Zentral-Evidenz für Armeelieferungen) vorzulegen.